

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 349

ausgegeben am 2. Dezember 2022

Gesetz

vom 29. September 2022

über die Abänderung des Schätzungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 31. August 2016 über die amtliche Schätzung von Grundstücken und Gebäuden (Schätzungsgesetz; SchätzG), LGBL 2016 Nr. 353, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Sachüberschrift und Abs. 2

Gegenstand und Geltungsbereich

2) Es findet keine Anwendung, soweit die Schätzung von Grundstücken und Gebäuden ausschliesslich privaten Zwecken dient.

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2

1) Die Regierung bestellt eine Schätzungskommission. Die Schätzungskommission besteht aus:

2) Der Bestellung nach Abs. 1 hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 97/2021 und 93/2022

Art. 14a

Amtsdauer

1) Die Mitglieder der Schätzungskommission und deren Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von vier Jahren bestellt.

2) Die Amtsdauer ist mit Ausnahme jener des Vorsitzenden so zu gestalten, dass höchstens ein Mitglied der Schätzungskommission und ein Stellvertreter gleichzeitig ausscheiden; bei der erstmaligen Bestellung entscheidet das Los über die Länge der Amtsdauer.

3) Der Vorsitzende der Schätzungskommission darf vorbehaltlich Abs. 4 höchstens zweimal, die übrigen Mitglieder der Schätzungskommission und deren Stellvertreter höchstens einmal wiederbestellt werden.

4) Mitglieder der Schätzungskommission, die die zulässige Höchstdauer der Amtsperiode nach Abs. 3 erreicht haben, dürfen frühestens nach Ablauf von vier Jahren erneut in die Schätzungskommission bestellt werden.

5) Scheidet ein Mitglied der Schätzungskommission oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird der Nachfolger für die restliche Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds oder Stellvertreters bestellt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Auf vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossene Baurechtsverträge, die bei Eintritt des Heimfalls die Durchführung einer amtlichen Schätzung vorsehen, sowie auf hängige Schätzungsverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Amtsperioden der Mitglieder der Schätzungskommission und deren Stellvertreter findet das bisherige Recht Anwendung.

3) Bei einer allfälligen Wiederbestellung nach Art. 14a Abs. 3 wird die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Amtsperiode mitberücksichtigt.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2023 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef